

STANDORTGEMEINDE: AFFOLTERN i.E.

GSZ-Nr: 331

SCHUTZZONENREGLEMENT FÜR DIE QUELLEN SACKGRABEN WASSERVERSORGUNG AFFOLTERN i.E.

Ersetzt das Schutzzonenreglement RRB Nr. 325 vom 24.1.1979

MIT ZUGEHÖRIGEM SCHUTZZONENPLAN

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Vorprüfung durch WEA	am	27.08.2004
Orientierung der Grundeigentümer/-innen	am	21.06.2005

PUBLIKATION

Anzeiger Amt Trachselwald	vom	22.09.2005
---------------------------	-----	------------

ÖFFENTLICHE AUFLAGE

Regierungsstatthalteramt Trachselwald	von/bis	23.09. - 24.10.2005
Gemeindeverwaltung Affoltern i.E.	von/bis	23.09. - 24.10.2005
Wasser- und Energiewirtschaftsamt des Kantons Bern	von/bis	23.09. - 24.10.2005

EINSPRACHEN

Erledigt: – Unerledigt: – Rechtsverwahrungen: –

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AFFOLTERN i.E.

Ort und Datum: *Affoltern i.E., 06.12.2005*

Der Präsident:



Der Sekretär:



GENEHMIGT

Wasser- und Energiewirtschaftsamt
des Kantons Bern

Beschluss vom: *15.12.05* Visum: *Py*

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung
2. Rechtliche Grundlagen
3. Bestehende Bauten und Anlagen / Besitzstand
4. Aufgaben der Standortgemeinden
5. Strafbestimmungen
6. Streitigkeiten
7. Inkrafttreten

Nutzungsbestimmungen

- A Bodennutzung und Düngung in Landwirtschaft und Gartenbau
- B Bodennutzung und Düngung in der Forstwirtschaft
- C Sport- und Aufenthaltsanlagen
- D Hoch- und Tiefbau (ohne Strassen)
- E Abwasseranlagen
- F Strassen
- G Bahnen
- H Autoabstellplätze
- J Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten
- K Umschlagplätze und Rohrleitungen für flüssige und gasförmige Brenn- und Treibstoffe
- L Materiallager, Deponien, Wasenplätze und Friedhöfe
- M Materialentnahmestellen (Kies-, Sand- und Lehmgruben, Steinbrüche)

Anhang 1 Rechtliche Grundlagen

Anhang 2 Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel

ALLGEMEINER TEIL

1. Zielsetzung

Grundwasserschutzzonen haben zum Ziel, den Schutz des genutzten bzw. nutzbaren Grund- und Quellwassers zu gewährleisten. Schutzzonen bestehen aus zwei Teilen:

- Schutzzonenplan, der die Ausdehnung der Schutzzone in kartografischer Form festsetzt, und
- Schutzzonenreglement, welches die Nutzungsbestimmungen im Plangebiet umschreibt.

Grundwasserschutzzonen bestehen üblicherweise aus dem Fassungsbereich (Zone S1), der Engeren Schutzzone (Zone S2) und der Weiteren Schutzzone (Zone S3).

- Die Zone S1 soll verhindern, dass Grundwasserfassungen und Grundwasseranreicherungsanlagen sowie deren unmittelbare Umgebung beschädigt oder verschmutzt werden.
- Die Zone S2 soll verhindern, dass:
 - a Keime und Viren in die Grundwasserfassung oder -anreicherungsanlage gelangen;
 - b das Grundwasser durch Grabungen und unterirdische Arbeiten verunreinigt wird;
 - c der Grundwasserzufluss durch unterirdische Anlagen behindert wird.
- Die Zone S3 soll gewährleisten, dass bei unmittelbar drohenden Gefahren (z. B. bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen) ausreichend Zeit und Raum für die erforderlichen Massnahmen zur Verfügung stehen.

Gemäss dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991 sind Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Wasserfassungen auszuscheiden.

2. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen sind im Anhang 1 zusammengestellt.

3. Bestehende Bauten und Anlagen / Besitzstand

Liegenschaften, Anlagen und Betriebe

Der legale heutige Besitzstand für die in der ganzen Schutzzone liegenden Liegenschaften, Anlagen und Betriebe wird auch künftig gewährleistet, soweit nicht die Gewässerschutzgesetzgebung verletzt wird. Die zur Erhaltung des Besitzstandes nötigen baulichen und betrieblichen Massnahmen sind zugelassen. Die einzuhaltenden Bedingungen werden in den erforderlichen Bau- und Gewässerschutzbewilligungen formuliert.

Abwasseranlagen (wie Güllengruben, abflusslose Gruben, Kleinkläranlagen, Kanalisationen):

- *In der Zone S1 und S2:*
Bestehende Abwasseranlagen sind ohne Ersatz aufzuheben, wenn dies zum Schutz der Grund- oder Quellwasserfassungen notwendig ist. Die erstmalige Prüfung der Anlagen auf Dichtheit hat innert zwei Jahren nach Inkrafttreten des Schutzzonenreglementes zu erfolgen. Bei Dringlichkeit sind die Sanierungsmassnahmen unverzüglich durchzuführen. Ansonsten hat die Anpassung, der Ersatz oder die Aufhebung der Anlagen spätestens innert sieben Jahren nach Inkrafttreten des Schutzzonenreglementes zu erfolgen. Die Überprüfung der Abwasseranlagen ist alle fünf Jahre zu wiederholen.
- *In der Zone S3:*
Die Sammelleitungen (Kanalisation) sind alle fünf Jahre auf Dichtheit zu überprüfen. Die Hausanschlussleitungen und die übrigen Abwasseranlagen sind alle zehn Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen. Die erstmalige Prüfung der Anlagen hat innert zwei Jahren nach Inkrafttreten des Schutzzonenreglementes zu erfolgen.

Wenn nötig sind die Abwasseranlagen auf Kosten des Eigentümers abzudichten oder zu ersetzen. Für die Entleerung und Entsorgung des Inhaltes und der Rückstände der Abwasseranlagen haben die Gemeinden ein Reglement zu erstellen.

Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

Für Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten gilt der Abschnitt J der Nutzungsbestimmungen dieses Reglementes. Die Prüfung und die Anordnung von Schutzmassnahmen erfolgt durch die zuständige Gewässerschutzpolizei (Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996, Art. 4).

4. Aufgaben der Standortgemeinde

- Die Behörden der Standortgemeinde sind für die Kontrolle des Unterhalts und Betriebes der bestehenden Anlagen und Bauten (vgl. Kapitel 3) gemäss der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV Art. 6) verantwortlich. Sie erlassen die notwendigen Verfügungen und Erlasse.
- Die Behörden der Standortgemeinde sind verpflichtet, die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter in geeigneter Form mit den Nutzungsbestimmungen vertraut zu machen und ihnen allfällige Ergänzungen mitzuteilen.
 - Sie haben das Einhalten der Vorschriften zu überwachen und periodisch zu prüfen, ob die bestehenden Gefahrenherde wie z.B. Miststöcke, Grünfuttersilos, Mineralöltankanlagen, Lösungsmittellager, Pflanzenschutzmittel-Depots usw. vorschriftsgemäss unterhalten werden.
 - Die genehmigte Schutzzone ist im Zonenplan der Gemeinde als Hinweis einzutragen (Art. 20 des Kantonalen Wasserversorgungsgesetzes, WVG).

5. Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen das Schutzzonenreglement sowie gegen die darauf erlassenen Verfügungen und die Ausführungsbestimmungen der zuständigen Gemeindebehörden werden auf der Grundlage des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

6. Streitigkeiten

Gegen Verfügungen der Gemeindebehörde kann, unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

7. Inkrafttreten

Das Schutzzonenreglement tritt zusammen mit dem Schutzzonenbeschluss des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes des Kantons Bern in Kraft.

NUTZUNGSBESTIMMUNGEN

Die Vorschriften sind, getrennt nach 12 Nutzungsarten, aufgeführt:

- A Bodennutzung und Düngung in Landwirtschaft und Gartenbau
- B Bodennutzung und Düngung in der Forstwirtschaft
- C Sport- und Aufenthaltsanlagen
- D Hoch- und Tiefbau (ohne Strassen)
- E Abwasseranlagen
- F Strassen
- G Bahnen
- H Autoabstellplätze
- J Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten
- K Umschlagplätze und Rohrleitungen für flüssige und gasförmige Brenn- und Treibstoffe
- L Materiallager, Deponien, Wasenplätze und Friedhöfe
- M Materialentnahmestellen (Kies-, Sand- und Lehmgruben, Steinbrüche)

Die Nutzungsbestimmungen sind differenziert nach den Zonen S1, S2 und S3 aufgeführt.

Es bedeuten:

+	Aus der Sicht des Grundwasserschutzes zugelassen.
-	Verboten.
+b	Zugelassen; es ist eine Gewässerschutzbewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA) einzuholen.
-b	Verboten; kann aber bei bestimmten hydrogeologischen Verhältnissen durch das WEA bzw. GSA bewilligt werden (auch befristet).
<i>1./2./etc.</i>	Siehe Anmerkungen bei den jeweiligen Abschnitten.

A BODENNÜTZUNG UND DÜNGUNG IN LANDWIRTSCHAFT UND GARTENBAU			
+ zugelassen / - verboten / b Gewässerschutzbewilligung nötig	Zone		
	S1	S2	S3
Bodennutzung			
Mähen und Liegen lassen sowie der Abtransport von Mähgut	+	+	+
Futterbau (Weiden und Wiesen)	-	+	+
Ackerbau (Getreide, Ölsaaten, Körnerleguminosen, nachwachsende Rohstoffe)	-	+	+
Ackerbau (Zucker- und Futterrüben, Mais, Kartoffeln)	-	+	+
Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Beeren, Reben, Blumen)	-	-b	+
Baumschulen und ähnliches	-	-	+b
Freilandhaltung von Schweinen	-	-	-
Unbefestigter, undichter Laufhof und Futterplätze	-	-	-
Keine Bodenbedeckung während der Wintermonate	-	-	-
Verwendung von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen			
Flüssige Hofdünger (Gülle)	-	-	+
Feste Hofdünger (Mist, Mistkompost)	-	+	+
Notfallmässiger Hofdüngeraustrag ausserhalb der Vegetationsperiode	-	-	-
Verwendung von Klärschlamm	-	-	-
Flüssige Abfalldünger aus pflanzlicher und tierischer Herkunft	-	-	+
Feste Abfalldünger aus pflanzlicher und tierischer Herkunft	-	+	+
Mineraldünger	-	+	+
Befristete Lagerung von Mist auf Naturboden	-	-	-
Befristete Lagerung von Kompost auf Naturboden	-	-	-

+ zugelassen / - verboten / b Gewässerschutzbewilligung nötig	Zone		
	S1	S2	S3
Verwendung von Pflanzenschutzmitteln			
Pflanzenschutzmittel, Unkrautvertilgungsmittel, Regulatoren für die Pflanzenentwicklung	-	+ ^{1.}	+ ^{1.}
Zubereiten der Brühen von Pflanzenschutzmitteln etc.	-	-	+
Beseitigen von Brühresten und Reinigen der Geräte	-	-	-
Verschiedenes			
Bewässerung mit Oberflächenwasser	-	+	+
Bewässerung mit häuslichem, gewerblichem oder industriellem Abwasser	-	-	-
Lagerung von Siloballen auf Naturboden	-	-	-
Anlegen und betreiben von (Feldrand-) Mieten zur Kompostierung von Mist und organischen Grünabfällen	-	-	-

Anmerkungen zum Abschnitt Bodennutzung und Düngung in Landwirtschaft und Gartenbau

1. *Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in den Zonen S2 und S3:* Die im Anhang 2 aufgeführten Pflanzenschutzmittel dürfen nicht verwendet werden. Im Weiteren gelten die eidg. Weisungen betreffend die Verwendung von Triazinen (Atrazin- und Simazin-Präparate), welche ebenfalls im Anhang 2 aufgeführt sind.

B BODENNUTZUNG UND DÜNGUNG IN DER FORSTWIRTSCHAFT

+ zugelassen / - verboten / b Gewässerschutzbewilligung nötig	Zone		
	S1	S2	S3
Wald	+	+	+
Verwendung von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen Im Wald	-	-	-
Verwendungen von Pflanzenschutzmitteln Pflanzenschutzmittel, Unkrautvertilgungsmittel, Regulatoren für die Pflanzenentwicklung	-	+ ^{1.}	+ ^{1.}
Behandeln von gelagertem Nutzholz mit Pflanzenschutzmitteln	-	-	+ ^{1./2.}
Anwenden von Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln in forstlichen Pflanzgärten	-	-	+ ^{1.}
Zubereiten der Brühen von Pflanzenschutzmitteln etc.	-	-	+
Beseitigen von Brühresten und Reinigen der Geräte	-	-	-
Verschiedenes Bewässerung mit Oberflächenwasser	-	+	+
Bewässerung mit häuslichem, gewerblichem oder industriellem Abwasser	-	-	-

Anmerkungen zum Abschnitt Bodennutzung und Düngung in der Forstwirtschaft

1. *Verwendung von Pflanzen- und Holzschutzmitteln im Wald und am Waldrand (Grundlage: Waldverordnung (WaV) vom 30. November 1992, Art. 26):* Können Pflanzenschutzmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung nach Anhang 4.3 der eidgenössischen Stoffverordnung (StoV) vom 9. Juni 1986 nicht durch Massnahmen ersetzt werden, welche die Umwelt weniger belasten, so wird ihre Verwendung in den folgenden Fällen bewilligt:

- Für die Behandlung von Holz im Wald, von dem in der Folge von Naturereignissen Waldschäden ausgehen können.
- Für die Bekämpfung von Erregern von Waldschäden, wenn dies für die Erhaltung des Waldes unerlässlich ist.
- Für die Behandlung von geschlagenem Holz auf dazu geeigneten Plätzen in der Zone S3, sofern das Holz nicht rechtzeitig abgeführt werden kann.
- In forstlichen Pflanzgärten in der Zone S3 zur Behebung von Wildschäden in natürlichen Verjüngungen, sowie bei Wieder- oder Neuanpflanzungen, wenn dies für die Erhaltung des Waldes unerlässlich ist.

Im Weiteren ist der Anhang 2 zu beachten.

2. *Verwendung von Holzschutzmitteln (Grundlage: Stoffverordnung, Anhang 4.4):* Die Behandlung von gelagertem Holz mit Holzschutzmitteln in der Zone S3 oder in der Nähe von Gewässern erfordert bauliche Massnahmen gegen das Versickern und das Abschwemmen der Mittel (z.B. wasserundurchlässiger Belag mit Randbordüren und Ableitung in die Kanalisation).

C SPORT- UND AUFENTHALTSANLAGEN			
+ zugelassen / - verboten / b Gewässerschutzbewilligung nötig	Zone		
	S1	S2	S3
Grün- und Hartanlagen	-	+b	+b
Zeltplätze	-	-	-
Plätze für Wohnwagen und Mobilheime	-	-	-
Verwendungen von Pflanzenschutzmitteln	-	+ ^{1.}	+ ^{1.}
Technische Beschneidung	-	+ ^{2.}	+ ^{2.}

Anmerkungen zum Abschnitt Sport- und Aufenthaltsanlagen

1. *Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in den Zonen S2 und S3:* Die im Anhang 2 aufgeführten Pflanzenschutzmittel dürfen nicht verwendet werden. Im Weiteren gelten die eidg. Weisungen betreffend die Verwendung von Triazinen (Atrazin- und Simazin-Präparate), welche ebenfalls im Anhang 2 aufgeführt sind.
2. Für die technische Beschneidung darf nur Wasser ohne umweltgefährdende Stoffe und Organismen verwendet werden (vgl. Verordnung über die technische Beschneidung Art. 8 (TBV) vom 22.12.1993).

D HOCH- UND TIEFBAUTEN			
+ zugelassen / - verboten / b Gewässerschutzbewilligung nötig	Zone		
	S1	S2	S3
Hoch- und Tiefbauten sind generell verboten	-	-	-
<i>Ausnahmen:</i> Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall, in denen keine wassergefährdenden Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden	-	-b	+b
Hochbauten mit Schmutzwasseranfall, in denen jedoch keine anderen wassergefährdenden Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden; zugelassen sind Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke	-	-	+b ¹ .
Rauhfuttersilos	-	-	-b ² .
Fahr-/ Flachsilos	-	-	+b
Injektionen, Dichtungswände	-	-	-
Ramm- und Bohrpfählungen	-	-	+b ³ .
Bohrungen	-	-b ⁴ .	-b ⁴ .
Bachverbauungen, Fließgewässer-Renaturierungen inkl. Uferanrisse und andere Rückbaumassnahmen, Unterlassung von Unterhaltsarbeiten sowie Erstellung von Giessen und anderen aquatischen Habitaten	-	-b ⁵ .	+b ⁵ .

Anmerkungen zum Abschnitt Hoch- und Tiefbauten

1. Zwingende Bedingung: Die Lagerbehälter dürfen nur Heiz- oder Dieselöl zur Energieversorgung des Gebäudes oder des Betriebes für höchstens zwei Jahre enthalten.
2. Das Aufstellen derartiger Bauwerke kann ausnahmsweise in der Zone S3 bewilligt werden, vorausgesetzt, dass der Schutz des Grundwassers gewährleistet ist.
3. Die Anzahl der Pfähle ist auf das statisch erforderliche Minimum zu beschränken.
4. Für Bohrungen ist eine Bewilligung des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes des Kantons Bern (WEA) erforderlich. (Bezüglich Erdkollektoren und Erdwärmesonden vgl. Abschnitt J).
5. Notwendige wasserbauliche Massnahmen müssen ab Beginn der Planungsphase auf die spezifischen Gegebenheiten der Schutzzone und deren Schutzziele abgestimmt werden. Werden die bestehenden Fassungen tangiert, ist gleichwertiger Ersatz auf Kosten der Bauherrschaft zu schaffen.

E ABWASSERANLAGEN			
+ zugelassen / - verboten / b Gewässerschutzbewilligung nötig	Zone		
	S1	S2	S3
Abwasseranlagen sind generell verboten	-	-	-
<i>Ausnahmen:</i> Leitungen für Schmutzwasser aus Hoch- und Tiefbauten gem. Abschnitt D	-	-b	+b
Güllegruben und -leitungen, Überflur-Güleetanks	-	-b	+b
Kleinkläranlagen	-	-	-b
Leitungen für Kühlwasser, Dachwasser usw.	-	-b	+b
Versickerung von Kühl- und Wärmepumpenwasser	-	-	-b
Versickerung von Dachwasser	-	-b ^{1.}	+b ^{1.}
Versickerung von Regenabwasser von Vorplätzen, Parkplätzen für Personwagen, Hauszufahrten innerhalb Wohnzonen, Gemeinde- und Privatstrassen	-	-	-
Versickerung von Regenabwasser von Umschlag-, Park- u. Lagerplätzen, Vorplätzen, Dachflächen von Industrie- u. Gewerbebetrieben	-	-	-
Versickern von gereinigtem Abwasser	-	-	-

Anmerkungen zum Abschnitt Abwasseranlagen

1. Siehe «Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser» (Bezug: Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA)).

Im Weiteren sind die Ausführungen zu den Abwasseranlagen im Kapitel 3 (Allg. Teil) zu beachten.

F STRASSEN			
+ zugelassen / - verboten / b Gewässerschutzbewilligung nötig	Zone		
	S1	S2	S3
Strassen sind generell verboten	-	-	-
<i>Ausnahmen:</i> Strassen	-	-b ^{1./2./3.}	+b ^{2.}
Land- und forstwirtschaftliche Strassen, Wege und Wanderwege	-	+b ^{3./4.}	+b
Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	-	-	-

Anmerkungen zum Abschnitt Strassen

1. Ausnahmen können von der zuständigen Gewässerschutzbehörde bewilligt werden, wenn aus technischen Gründen eine Umgehung der Zone S2 nicht oder nur mit unverhältnismässigen Mehrkosten möglich ist. Es sind besondere Schutzmassnahmen zu treffen.
2. Bei bestehenden Strassen sind allenfalls Fahrverbote für Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten gemäss der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse auszusprechen.
3. Die erforderlichen Verkehrsbeschränkungen auf Strassen, landwirtschaftlichen Flurwegen und Forststrasse die durch die Zone S2 führen, werden auf Grund des Strassenverkehrsgesetzes (SVG Art. 3) und der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (Art. 24) erlassen.
4. Zugelassen ist nur der Anliegerverkehr für Land- und Forstwirtschaft sowie für die Wasserversorgung.

G BAHNEN			
+ zugelassen / - verboten / b Gewässerschutzbewilligung nötig	Zone		
	S1	S2	S3
Bahnen sind generell verboten	-	-	-
<i>Ausnahmen:</i> Bahnlinien	-	-b ¹ .	-b
Tunnels, Unterführungen, Einschnitte	-	-b ¹ .	-b
Anwendung von Herbiziden	-	-	-b

Anmerkungen zum Abschnitt Bahnen

1. Bahnen unterstehen dem Eisenbahngesetz. Ausnahmen können vom eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie u. Kommunikation (UVEK), nach Anhörung des Amtes für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA), bewilligt werden, wenn aus technischen Gründen eine Umgehung der Zone S2 nicht oder nur mit unverhältnismässigen Mehrkosten möglich ist. Es sind besondere Schutzmassnahmen zu treffen.

H AUTOABSTELLPLÄTZE			
+ zugelassen / - verboten / b Gewässerschutzbewilligung nötig	Zone		
	S1	S2	S3
Autoabstellplätze sind generell verboten	-	-	-
<i>Ausnahmen:</i> Park- und Autoabstellplätze ohne Wasseranschluss	-	-b	+b
Nicht-gewerbliche Abstellplätze mit Wasseranschluss (z.B. private Garagenvorplätze)	-	-	+b

J ANLAGEN MIT WASSERGEFÄHRDENDEN FLÜSSIGKEITEN			
+ zugelassen / - verboten / b Gewässerschutzbewilligung nötig	Zone		
	S1	S2	S3
Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen sind generell verboten	-	-	-
<i>Ausnahmen: Zugelassen sind, soweit Schutzmassnahmen gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden:</i>			
Freistehende Lagerbehälter mit Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 2 (vgl. Hinweis), die ausschliesslich der Wasseraufbereitung dienen, sowie die erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen	+b ^{1.}	+b ^{1.}	+b ^{1.}
Freistehende Lagerbehälter mit Heiz- oder Dieselöl zur Energieversorgung von Gebäuden oder Betrieben für längstens 2 Jahre sowie die dafür erforderlichen Rohrleitungen und Abfüllstellen; das gesamte Nutzvolumen darf höchstens 30 m ³ je Schutzbauwerk betragen	-	-	+b ^{1.}
Gebinde mit einem Gesamtnutzvolumen bis 450 Liter je Schutzbauwerk	-	-	+b ^{1.}
Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der „Wassergefährdungsklasse 1“ bis 450 Liter und der „Wassergefährdungsklasse 2“ bis 2000 Liter	-	-	+b ^{1.}
Kreisläufe mit Wärmeträgerflüssigkeiten, die dem Boden Wärme entziehen oder abgeben (Erdregister)	-	-	+b ^{2.}
Wärmepumpen für den Wärmeentzug aus dem Grundwasser	-	-	-b ^{1./3}
Der Ersatz von bestehenden, anderen Anlagen	-b ^{1./2./4}	-b ^{1./2./4}	-b ^{1./2./4}
Erdsonden	-	-	-

Wassergefährdungsklasse: vgl. Liste der klassierten Flüssigkeiten nach Art. 3 der Verordnung vom 1. Juli 1998 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF)

Anmerkungen zum Abschnitt Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

Als Grundlage des Abschnittes J dient die eidg. Verordnung über den Schutz der Gewässer vor Wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF), Art. 9.

1. Die Inhaber von Anlagen müssen beim Erstellen und Ändern von Anlagen für Schutzmassnahmen sorgen, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten vollständig zurückgehalten werden.
2. Die Inhaber von Anlagen mit Kreisläufen mit Wärmeträgerflüssigkeiten müssen beim Erstellen und Ändern der Anlagen für Schutzmassnahmen sorgen, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt werden.
3. Für Bewilligungen ist das Wasser- und Energiewirtschaftsamt des Kantons Bern (WEA) zuständig.

4. Der Ersatz von bestehenden, anderen Anlagen kann durch das GSA ausnahmsweise bewilligt werden, wenn durch die projektierte Anlage die Gefahr von Gewässerverunreinigungen in der Schutzzone gegenüber dem bisherigen Zustand entscheidend verringert wird.

K UMSCHLAGPLÄTZE UND ROHRLEITUNGEN FÜR FLÜSSIGE UND GASFÖRMIGE BRENN- UND TREIBSTOFFE			
+ zugelassen / - verboten / b Gewässerschutzbewilligung nötig	Zone		
	S1	S2	S3
Generell verboten	-	-	-
<i>Ausnahmen:</i> Rohrleitungen für gasförmige Brenn- und Treibstoffe	-	-b	+b

L MATERIALLAGER, DEPONIEREN, WASENPLÄTZE UND FRIEDHÖFE			
+ zugelassen / - verboten / b Gewässerschutzbewilligung nötig	Zone		
	S1	S2	S3
Generell verboten	-	-	-
<i>Ausnahmen:</i> Materiallager für feste, unlösliche Stoffe	-	-b	+b

M MATERIALENTNAHMESTELLEN (KIES-, SAND- UND LEHMGRUBEN, STEINBRÜCHE)			
+ zugelassen / - verboten / b Gewässerschutzbewilligung nötig	Zone		
	S1	S2	S3
Generell verboten	-	-	-

ANHANG 1 (Rechtliche Grundlagen)

Verbindlich sind die jeweils aktuellen Erlasse und Vorschriften

Gesetzliche Vorschriften (Auswahl)

Bund

- Gewässerschutzgesetz (GSchG); 814.20 vom 24. Jan. 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV); 814.201 vom 28. Oktober 1998
- Stoffverordnung (StoV); 814.013 vom 9. Juni 1986
- Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF); 814.202 vom 1. Juli 1998
- Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) vom 17. April 1985 741.621
- Waldverordnung (WaV) vom 30. November 1992; 921.01
- Pflanzenschutzmittel Verordnung vom 23. Juni 1999; 916.161
- Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958; 741.01

Die Eidg. Erlasse können unter www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html eingesehen werden.

Kanton

- Gewässerschutzgesetz (KGSchG) vom 11. Nov. 1996; 821.0
- Gewässerschutzverordnung (KGV) vom 24. März 1999; 821.1
- Wasserversorgungsgesetz (WVG) vom 11. Nov. 1996; 752.32
- Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998; 170.11
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 23. Mai 1989; 155.21
- Verordnung über die technische Beschneidung Art. 8 (TBV) vom 22. Dezember 1993; 722.31

Die kantonalen Erlasse können unter www.sta.be.ch eingesehen werden.

Auskunftstellen

- Wasser- und Energiewirtschaftsamt des Kantons Bern (WEA)
Reiterstrasse 11, 3011 Bern
www.wea.bve.be.ch
- Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft des Kantons Bern (GSA)
Reiterstrasse 11, 3011 Bern
www.gsa.bve.be.ch

Anhang 2: Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel

Zone S1	Jede Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist verboten.												
Zone S2	<p>Pflanzenschutzmittel mit folgenden Wirkstoffen sind verboten:</p> <table border="0"> <tr> <td>Aldicarb</td> <td>Dazomet</td> <td>Atrazin</td> </tr> <tr> <td>Alloxydim</td> <td>Furalaxyl</td> <td>Simazin</td> </tr> <tr> <td>Anilazin</td> <td>Sethoxydim</td> <td>Bentazon</td> </tr> <tr> <td>Clethodim</td> <td>Triclopyr(ester)</td> <td>Isoproturon</td> </tr> </table>	Aldicarb	Dazomet	Atrazin	Alloxydim	Furalaxyl	Simazin	Anilazin	Sethoxydim	Bentazon	Clethodim	Triclopyr(ester)	Isoproturon
Aldicarb	Dazomet	Atrazin											
Alloxydim	Furalaxyl	Simazin											
Anilazin	Sethoxydim	Bentazon											
Clethodim	Triclopyr(ester)	Isoproturon											
Zone S3	<p>Pflanzenschutzmittel mit folgenden Wirkstoffen sind verboten:</p> <table border="0"> <tr> <td>Aldicarb</td> <td>Dazomet</td> </tr> <tr> <td>Alloxydim</td> <td>Furalaxyl</td> </tr> <tr> <td>Anilazin</td> <td>Sethoxydim</td> </tr> <tr> <td>Clethodim</td> <td>Triclopyr(ester)</td> </tr> </table> <p>Für den Einsatz von Herbiziden mit den Wirkstoffen Atrazin, Simazin und Terbutylazin gelten folgende Einschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maximal eine Behandlung jährlich bis spätestens 30. Juni - Maximal 800 g Wirkstoff pro ha in Mischungen oder 1000 g Wirkstoff pro ha im alleinigen Einsatz im Feldbau - Maximal 1500 g Wirkstoff pro ha in Spezialkulturen (Obst- und Weinbau, Gemüsebau) 	Aldicarb	Dazomet	Alloxydim	Furalaxyl	Anilazin	Sethoxydim	Clethodim	Triclopyr(ester)				
Aldicarb	Dazomet												
Alloxydim	Furalaxyl												
Anilazin	Sethoxydim												
Clethodim	Triclopyr(ester)												

Anmerkungen

- Bei Bedarf werden die Listen der verbotenen Pflanzenschutzmittel durch das Bundesamt für Landwirtschaft aktualisiert. Es gelten immer die aktuellsten Listen. Diese finden sich unter <http://www.blw.admin.ch> Rubrik „Pflanzenschutzmittel“ „Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in der Grundwasserschutzzone S2“.
- Die Hinweise auf den Verpackungen sind zu beachten. Die Bezeichnung „WA“ bedeutet: Anwendungsverbot in der ganzen Schutzzone.

Reiterstrasse 11, 3011 Bern
Telefon 031 633 38 11
Telefax 031 633 38 50
e-mail info.wea@bve.be.ch
Internet www.wea.bve.be.ch

Genehmigung einer Schutzzone

Gemeinde Affoltern i.E.

Schutzzone für die Quellen Sackgraben der Wasserversorgung Affoltern i.E.
(GSZ-Nr. 331)

Ersetzt Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement RRB Nr. 325 vom 24. 1. 1979

1. Gegenstand

Nach Durchführung der erforderlichen Untersuchungen stellt die Wasserversorgung Affoltern i.E. das Gesuch um Genehmigung der Schutzzone für die oben erwähnten Quellfassungen.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 20 des eidg. Gewässerschutzgesetzes vom 24.01.1991.
- Art. 29, 31 und Anhang 4 der eidg. Gewässerschutzverordnung vom 28.10.1998.
- Art. 20 und 22 des kant. Wasserversorgungsgesetzes vom 11.11.1996.

3. Gesuchstellerin

- Wasserversorgung Affoltern i.E.

4. Grundlagen

- Schutzzonenplan
- Schutzzonenreglement
- Hydrogeologisches Gutachten von Kellerhals + Haefeli AG, Bern

5. Öffentliche Auflage

Publikation: Anzeiger für das Amt Trachselwald vom 22.09.2005
Auflage: Gemeindeverwaltung Affoltern i.E.: 23.09.2005 - 24.10.2005
Regierungsstatthalteramt Trachselwald: 23.09.2005 - 24.10.2005
Wasser- und Energiewirtschaftsamt: 23.09.2005 - 24.10.2005

6. Einsprachen und Rechtsverwahrungen

Keine

BESCHLUSS

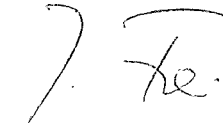
1. Die Schutzzone gemäss Situationsplan und zugehörigem Schutzzonenreglement wird genehmigt.
2. Die alte Schutzzone gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 325 vom 24. Januar 1979 wird aufgehoben.
3. Die Gemeinde Affoltern i.E. hat das Einhalten der Schutzzonenvorschriften zu überwachen und die neue Schutzzone auf ihrem Zonenplan einzutragen.
4. Drittmannsrechte sowie die gegenwärtige und zukünftige Gesetzgebung bleiben vorbehalten.
5. Dieser Entscheid wird durch das WEA mit eingeschriebenem Brief eröffnet an:
 - die Einwohnergemeinde Affoltern i.E.
 - die Wasserversorgung Affoltern i.E.
6. Von diesem Entscheid wird Kenntnis gegeben:
 - dem Kreisoberingenieur II
 - dem Amt für Gemeinden und Raumordnung
 - dem Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Strukturverbesserungen, Rütli
 - dem Kantonalen Laboratorium
 - dem Amt für Wald
 - dem Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift enthalten.

Bern, 15. Dezember 2005

WASSER- UND
ENERGIEWIRTSCHAFTSAMT
Der Amtsvorsteher



J. Frei